



## **Kreisordnung**

### **§ 1 EINTEILUNG DER KREISE**

1.1 Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hat der BSKV Bezirke gebildet und diese ermächtigt Kreise unter Führung eines Kreisvorsitzenden einzurichten, um den Sportbetrieb innerhalb der Bezirke ortsnah zu gestalten.

Die Kreise des BSKV-Bezirk Oberfranken gliedern sich grundsätzlich in Anlehnung an die kreisfreien Städte und die Landkreise des Regierungsbezirks Oberfranken wie folgt:

Kreis West	Stadt Coburg, Landkreise Coburg und Lichtenfels
Kreis Nord	Stadt Hof, Landkreise Hof, Kronach, Kulmbach und Wunsiedel
Kreis Süd	Stadt Bamberg, Landkreise Bamberg und Forchheim
Kreis Ost	Stadt und Landkreis Bayreuth

1.2 Alle dem jeweiligen Kreis angehörenden Vereine und Vereinigungen werden durch die zuständigen Kreise im Rahmen dieser Kreisordnung verwaltet. Maßgebend für die Zuordnung der Vereine und Vereinigungen zu den Kreisen oder sonstigen in dieser Ordnung vorgesehenen örtlichen Abgrenzungen ist der Sitz des Vereins.

1.3 In Ausnahmefällen können sich Vereine oder Vereinigungen oberfränkischen Nachbarkreisen anschließen, sofern es sich aus sportlichen und verkehrstechnischen Gründen als zweckmäßig erweist und die jeweiligen Kreisversammlungen ihre Zustimmung erteilen. Bewirkt der Anschluss oder würde er eine andere Zuordnung in Bezirksligen bewirken, wenn Mannschaften der betroffenen Klubs dort vertreten wären, so muss der Bezirkssportausschuss seine Einwilligung zum Anschluss erteilen.

1.4 Deckt sich in etwa der Einzugsbereich eines Vereins mit den Grenzen eines Kreises nach 1.1, so kann der Bezirk durch entsprechende Vereinbarung die Aufgaben des Kreises auf den Verein übertragen.

### **§ 2 KREISVORSTAND**

2.1 Zusammensetzung

Der Kreisvorstand setzt sich folgendermaßen zusammen

1. Dem Kreisvorsitzenden
2. Dem 1. Kreissportwart = Stellvertreter des Kreisvorsitzenden
3. Dem 2. Kreissportwart = Kreisfrauenwart
4. Dem Kreisjugendwart
5. Dem Kreisschifführer
6. Dem Kreisschiedsrichterwart

2.2 Aufgaben des Kreisvorsitzenden

2.2.1 Der Kreisvorsitzende, die Kreissportwarte und der Kreisschifführer werden auf die Dauer von drei Jahren von der Kreisversammlung gewählt. Der Kreisjugendwart wird von der Kreisjugendversammlung gewählt und in der Kreisversammlung bestätigt. Der Kreisschiedsrichterwart wird von der Kreisschiedsrichterversammlung gewählt und in der Kreisversammlung bestätigt. Bei Bedarf können Kreisspielleiter vom Kreissportwart eingesetzt werden.

Scheidet der Kreisvorsitzende innerhalb der Wahlperiode aus, so übernimmt ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes (in der Reihenfolge 2-6) die Leitung des Kreises bis zur Wahl eines neuen Kreisvorsitzenden. Eine außerordentliche Kreisversammlung zur Neuwahl eines Kreisvorsitzenden ist innerhalb von sechs Wochen nach dem Ausscheiden des bisherigen Kreisvorsitzenden durch das amtierende Vorstandsmitglied einzuberufen.

Soweit im Kreis ein unter 1 bis 6 vorgesehenes Amt nicht eingerichtet ist, reduziert sich entsprechend die Anzahl der Mitglieder des Kreisvorstandes.

2.2.2 Der Kreisvorsitzende ist für den gesamten Ablauf, die Verwaltung und den Sportbetrieb in seinem Kreis verantwortlich.



## **Kreisordnung**

### **2.3 Aufgaben des 1. Kreissportwartes**

Der Kreissportwart leitet, organisiert und überwacht den gesamten Sportbetrieb im Kreis in Verbindung mit dem Kreisjugendwart nach den Vorgaben der Ordnungen/Bestimmungen des DKB, DKBC, BSKV, Bezirk und dieser Kreisordnung. Er ist Mitglied des Bezirkssportausschusses (BezSAS). Sollte er im Bezirk bereits Sitz und Stimme haben, so überträgt er sein Kreisstimmrecht auf seinen Vertreter oder ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes.

### **2.4 Aufgaben des Kreisjugendwartes**

Der Kreisjugendwart organisiert und leitet den Kegelsport der Jugend im Kreis im Einvernehmen mit der Bezirksjugendvorstandschafft und dem Kreissportwart. Er ist Mitglied des Bezirksjugendausschusses und erfüllt seine Aufgaben nach den Jugendordnungen des DKBC, BSKV, Bezirk und Kreises. Darüber hinaus hat er die vom Bezirksjugendwart delegierten Aufgaben wahrzunehmen.

### **2.5 Aufgaben des Kreisschiedsrichterwartes**

Der Kreisschiedsrichterwart erfüllt seine Aufgaben nach der Schiedsrichterordnung des BSKV. Darüber hinaus hat er die vom Bezirksschiedsrichterwart delegierten Aufgaben wahrzunehmen.

### **2.6 Strukturelle Änderungen sind von der Kreisversammlung genehmigen zu lassen. Bedarf die Umsetzung der strukturellen Änderung die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses eines Bezirksorgans, so ist die vorgesehene Änderung bei dem zuständigen Bezirksorgan zu beantragen.**

### **2.7 Sind einem Verein die Aufgaben eines Kreises übertragen worden (§ 1.4 ), so tritt an die Stelle des Kreisvorstandes die Vereinsvorstandschafft, in welcher mindestens die in Punkt 2.1 genannten Mitglieder (1-5) mit Stimmrecht vertreten sein müssen.**

## **§ 3 KREISVERSAMMLUNG**

### **3.1 Die Kreisversammlung ist das oberste Organ des Kreises. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Kreisversammlung hat das Recht, früher gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben oder abzuändern.**

### **3.2 Die Kreisversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Kreisvorsitzenden mindestens vier Wochen vor Beginn schriftlich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung ist gleichzeitig dem Bezirksvorsitzenden zu senden.**

### **3.3 Stimmberechtigt sind die Vereine mit je einer Stimme pro angefangene 30 Mitglieder. Maßgeblich ist die letzte, dem Kreis vom Bezirk übermittelte Bestandsmeldung. Jede Vereinigung hat jeweils nur eine Stimme. Die Mitglieder der Kreisvorstandschafft verfügen jeweils über eine Stimme.**

### **3.4 Die Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.**

### **3.5 Es dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, die den Satzungen des DKB, DKBC, BSKV und BLSV widersprechen. Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu den bestehenden Ordnungen und Bestimmungen des DKB, DKBC, BSKV und Bezirks stehen. Über den Bereich des Kreises und Umfang des vom Bezirk zur Verfügung gestellten Etats hinausgehende und damit dem Bezirk belastende Beschlüsse dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn sie von den zuständigen Gremien des Bezirks genehmigt werden.**

### **3.6 Von jeder Kreisversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird auf der jeweiligen Kreishomepage zeitnah veröffentlicht. Ein schriftlicher Versand per Post an die jeweiligen Vereine, Vereinigungen und Vorstandsmitglieder erfolgt nicht. Der Kreisschriftführer verteilt das Protokoll zusätzlich per Email an die genannten Personen, den Bezirksvorsitzenden und den Bezirkssportwart.**



## **Kreisordnung**

Falls es technisch nicht möglich ist, das Protokoll auf der Homepage zu veröffentlichen, muss dieses per Post an die jeweiligen Vereine, Vereinigungen, Vorstandsmitglieder, den Bezirksvorsitzenden und an den Bezirkssportwart verschickt werden.

### **§ 4 KREISVORSTANDSSITZUNGEN**

- 4.1 Kreisvorstandssitzungen werden nach Bedarf mit Bekanntgabe der Tagesordnung vom Kreisvorsitzenden schriftlich einberufen.
- 4.2 Der Kreisvorsitzende leitet die Sitzung. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Kreisvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 4.3 Alle anwesenden Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kreisvorsitzenden.

### **§ 5 KREISETAT**

- 5.1 Die in den Kreisen anfallenden Kosten werden bis zur Höhe der im Bezirksetat nach der Finanzordnung des BSKV-Bezirk Oberfranken vorgesehenen Mittel vom Bezirk bezuschusst. Einnahmen aus Ahndungsvorschriften aus dem Kreisspielbetrieb verbleiben außerdem dem Kreis. Die Kreise können darüber hinaus zur Deckung ihres Finanzbedarfs Startgelder etc. erheben.
- 5.2 Der Bezirksvorstand ermächtigt die Kreisvorsitzenden über die Zuschüsse des Bezirks nach §5.1 dieser Ordnung und nach §9 der Bezirksfinanzordnung zu verfügen.

### **§ 6 SPORTBETRIEB**

- 6.1 Der Spielbetrieb in den Klassen des Kreises wird vom zuständigen Kreis für seinen Bereich unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben geregelt. Der Jugendspielbetrieb im Kreis ist mit der Bezirksjugendvorstandschafft abzustimmen.  
Die oberste Klasse eines jeden Kreises ist bei den Frauen und Männern die Kreisklasse.  
Die weiteren Spielklassen tragen ebenfalls den Namen Kreisklasse mit alphabetischen Bezeichnungen (z.B. Kreisklasse A, Kreisklasse B, etc.). Für die jeweils zutreffenden Kreisspielklassen sind die nach der DKBC Sportordnung, Teil A und der BSKV Sportordnung gewährten Spielerleichterungen gültig.  
Parallelspielgruppen unterhalb der obersten Kreisklasse können in unbeschränkter Zahl sinnvoll eingerichtet werden.  
Der Auf- und Abstieg aller Spielklassen der Frauen und Männer auf Kreisebene ist in den Ordnungen des DKBC sowie des BSKV geregelt. Den Kreisen ist es freigestellt anstelle eines Entscheidungsspieles eine andere Regelung bezüglich der Tabellenzuordnung bei Punktgleichheit zu treffen.  
Den Vereinen steht es frei, außerhalb des Spielbetriebes des BSKV und damit innerhalb ihres Vereins einen Vereinsspielbetrieb für ihre angeschlossenen Klubs durchzuführen. Aus diesem Vereinsspielbetrieb heraus besteht jeweils zu Beginn der Saison ein Einstiegsrecht in die unterste Kreisklasse.  
Die jeweilige Ligenstärke in den Spielklassen wird vom Kreis eigenständig festgelegt.
- 6.2 Die Kreise führen die Kreiseinzelmeisterschaften in den Wettbewerben männliche und weibliche U14, männliche und weibliche U18, weibliche U23, männliche U23, Frauen, Männer, Seniorinnen A und B, Senioren A und B, Tandem Männer, Frauen, Mixed durch. Die Vereine und Vereinigungen melden hierzu aufgrund der erfolgten Ausschreibung dem Kreis die Teilnehmer. Der Austragungsmodus ist von den Kreisen unter Beachtung der Sportordnungen nebst Ausführungsbestimmungen festzulegen. Entsprechend der zugeteilten Plätze erhalten die Kreismeister und die berechtigten Platzierten der einzelnen Kreise das Startrecht zu den Bezirksmeisterschaften.

Für Ahndungsmaßnahmen können eigene Regelungen von den Kreisen beschlossen werden. Sofern dies nicht der Fall ist, gelten die Bestimmungen des BSKV-Bezirk Oberfranken bzw. der Ahndungskatalog nach Ziffer 7.3 der BSKV Sportordnung.



## **Kreisordnung**

### **§ 7 EINSPRÜCHE UND PROTESTE**

- 7.1 Gegen Kreisversammlungsbeschlüsse kann von Stimmberechtigten (§ 3.3) innerhalb von acht Tagen beim Bezirksvorstand des BSKV-Bezirk Oberfranken Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich mit Begründung des Sachverhaltes an den Bezirksvorsitzenden Oberfranken einzureichen.
- 7.2 Durch Einlegen des Einspruches wird der Kreisbeschluss nicht außer Kraft gesetzt. Er kann erst durch Beschluss des Bezirksvorstandes aufgehoben werden.
- 7.3 Proteste sind entsprechend der BSKV Rechts- und Verfahrensordnung einzureichen.
- 7.4 Für alle Proteste des Kreises ist eine Protestgebühr von 50,00 € auf das Bezirkskonto einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg gilt als Nachweis und ist in Ablichtung dem Protestschreiben beizulegen.
- 7.5 Gegen den Beschluss des Bezirksrechtsausschusses kann innerhalb von acht Tagen nach Datum des Poststempels der Zustellung bzw. nach Aushändigung des Beschlusses beim Verbandsgericht des BSKV schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Bezirksvorsitzende hat in einem solchen Fall alle Unterlagen dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes vorzulegen.

### **§ 8 ÜBERTRAGUNG DER AUFGABEN EINES KREISES AUF EINEN VEREIN**

Sind einem Verein die Aufgaben eines Kreises übertragen worden, tritt an Stelle der Kreisordnung in erster Linie die Vereinssatzung in Kraft. Sofern dort keine weiteren Punkte geregelt sind gilt die Kreisordnung.

### **§ 9 ZUSTÄNDIGKEIT**

Die Bezirksvorstandsschaft wird ermächtigt, mit Ausnahme von grundsätzlichen oder strukturellen Vorgaben diese Ordnung zu ändern.



**Kreisordnung**

**§ 10 ÄNDERUNGSHISTORIE**

Index	Datum	Änderungsgrund	Bearbeiter	Freigeber
100	06.04.2012	1. Übernahme bestehende Kreisordnung in neues Dokument.	C. Kaiser, BBaV	M. Hofmann, BV
	28.07.2012	2. Grundlegende Überarbeitung der Kreisordnung	M. Hofmann, BV	M. Hofmann, BV
		3. Beschlossen durch die Bezirksversammlung 2012 in Heinersreuth		
101	14.08.2016	4. Redaktionelle Anpassung § 6 (BSKV Sportordnung)	C. Kaiser, BBaV	M. Koch, BV